



HVBG

HVBG-Info 18/1999 vom 28.05.1999, S. 1710 - 1715, DOK 751.34; 751.34/017-OLG

Schadenersatz bei Verkehrsunfall - Überleitung von Ansprüchen auf den Sozialversicherungsträger - Urteil des Brandenburgischen OLG vom 22.12.1998 - 2 U 1/98

Schadenersatz bei Verkehrsunfall: Überleitung von Ansprüchen auf den Sozialversicherungsträger (§§ 116, 119 Abs. 1 SGB X);
hier: Urteil des Brandenburgischen Oberlandesgerichts (OLG) vom 22.12.1998 - 2 U 1/98 -

Das Brandenburgische OLG hat mit Urteil vom 22.12.1998 - 2 U 1/98 - folgendes entschieden:

Sozialversicherungsträger (§§ 1:15, 119 Abs. 1 SGB X);
hier: Urteil des Brandenburgischen Oberlandesgerichts (OLG) vom 22.12.1998 - 2 U 1/98 -

Das Brandenburgische OLG hat mit Urteil vom 22.12.1998 - 2 U 1/98 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Ansprüche eines Verkehrsunfallverletzten auf Ersatz von Beiträgen zur Sozialversicherung werden gemäß SGB X § 119 (juris: SGB 10) auf den Sozialversicherungsträger übergeleitet, ohne daß dieser Leistungen an den Geschädigten erbracht haben muß oder noch zu erbringen hat. Die Ansprüche auf Ersatz von Beiträgen zur Sozialversicherung gehen ohne eine entsprechende Leistung auf den Sozialversicherungsträger über, damit der Geschädigte von der Geltendmachung gegenüber dem Schädiger entlastet wird und damit zugunsten der Versichertengemeinschaft gewährleistet ist, daß entsprechende Ansprüche gegen den Schädiger durchgesetzt werden. Die Subsidiaritätsklausel des § 12 Abs 1 S 3 PflVG findet insoweit keine, auch keine analoge, Anwendung.

Urteil des Brandenburgischen OLG vom 22.12.1998 - 2 U 1/98 -

Tenor:

In dem Rechtsstreit

der Landesversicherungsanstalt Brandenburg,
Klägerin und Berufungsklägerin,

gegen

den Verkehrsofferhilfe e.V.,
Beklagten und Berufungsbeklagten,

...

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 43.887,81 DM nebst 4 % Zinsen aus 27.617,65 DM seit dem 21.08.1997, aus 32.466,93 DM seit dem 06.03.1998 und aus 43.887,81 DM seit dem 24.11.1998 zu zahlen.

Es wird festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin ab dem 01.03.1998 auf sie gemäß § 119 SGB X übergegangene und noch übergehende Ansprüche des Herrn U. B., geboren am ..1942, aus dem Verkehrsunfall vom 10.06.1991 auf Ersatz von Rentenversicherungsbeiträgen bis zur jeweils geltenden Mindestversicherungssumme auszugleichen. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 65.000,00 DM abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung ihrerseits Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Sicherheiten können jeweils auch durch unbefristete und unwiderrufliche Bürgschaft eines inländischen, als Zoll- und/oder Steuerbürgen zugelassenen Kreditinstituts oder einer öffentlich rechtlichen Sparkasse erbracht werden.

Beschwer des Beklagten: 71.858,10 DM

Tatbestand:

Die Klägerin macht als Trägerin der gesetzlichen Rentenversicherung gegen den Beklagten nach § 119 SGB X auf sie übergegangene Schadensersatzansprüche des Versicherten U. B. geltend.

Wie zwischen den Parteien in II. Instanz nicht mehr streitig, verursachte allein der Pkw Fahrer K. S. am 10.06.1991 in H. einen Verkehrsunfall, bei dem Herr B. schwer verletzt wurde. Herr S. hatte keine Fahrerlaubnis, der von ihm gelenkte Pkw Trabant konnte, da er nach dem Unfall verbrannt ist, nicht zweifelsfrei identifiziert werden. Es ist nicht feststellbar, ob das Fahrzeug versichert war. Infolge des Unfalles ist Herr B. erwerbsunfähig.

Die Klage des Herrn B. auf Schadensersatz gegen die vermeintliche Haftpflichtversicherung des Fahrzeuges Trabant ist rechtskräftig abgewiesen worden. Der Fahrer S. wurde in demselben Rechtsstreit verurteilt, an den Verletzten B. ein Schmerzensgeld von 80.000,00 DM zu zahlen. Des weiteren wurde seine Verpflichtung zum Ersatz aller künftigen materiellen und immateriellen Schäden festgestellt, soweit diese nicht auf Dritte übergehen. Auf den Inhalt des Senatsurteils vom 06.05.1997 - 2 U 287/96 - wird Bezug genommen.

Herr S. ist vermögenslos; Zwangsvollstreckungsversuche blieben erfolglos.

Herr B war vor dem Unfall als Raupenfahrer bei der R Zement GmbH beschäftigt und bezog zuletzt ein Bruttomonatsgehalt von 2.100,00 DM. Ohne den Unfall wäre er dort weiter tätig gewesen.

Die Klägerin nimmt wegen Uneintreibbarkeit beim Schädiger den Beklagten auf Zahlung wegen Rentenbeitragsausfall in Anspruch, und zwar ab dem 01.01.1992.

Die Klägerin hat in I. Instanz die Ansicht vertreten, der Beklagte hafte gemäß §§ 7 Abs. 1 StVG, 12 Abs. 1 Nr. 2 PflVersG, 823 BGB, 119 SGB X. Sie hat behauptet, der Arbeitslohn des Herrn B. hätte sich ohne den Unfall regelmäßig entsprechend dem Tarifvertrag erhöht. Wegen der Berechnung des Beitragsausfalles im einzelnen wird auf die Klageschrift vom 23.06.1997 (S. 5 ff) Bezug genommen.

Die Klägerin hat beantragt,
den Beklagten zu verurteilen, an sie 27.617,65 DM nebst 4 %
Zinsen seit Rechtshängigkeit zu zahlen;
festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, ihr ab dem
01.07.1997 die auf sie gemäß § 119 SGB X übergegangenen
Ansprüche des Herrn U. B., geboren am ..1942, auf Ersatz von
Rentenversicherungsbeiträgen auszugleichen.

Der Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Der Beklagte hat in I. Instanz die Ansicht vertreten, die Klägerin
mache eigene Schäden und nicht solche des Versicherten geltend. Es
sei nicht ersichtlich, daß etwaige Minderbeiträge in der
Rentenversicherung in Zukunft überhaupt zu einem Rentenschaden bei
Herrn B. führen könnten. Außerdem hat sie gemeint, § 62 SGB VI sei
ihr gegenüber nicht anwendbar. Im übrigen hat sie
Schadensberechnung der Klägerin als unverständlich gerügt.

Das Landgericht Frankfurt (Oder) hat mit Urteil vom 27.11.1997,
der Klägerin zugestellt am 04.12.1997, die Klage abgewiesen. Es
hat ausgeführt, der Haftungseintritt des Beklagten sei gemäß
§ 12 Abs. 1 S. 3 PflVersG ausgeschlossen, weil die
Einstandspflicht des Beklagten nur eintrete, wenn der Geschädigte
von anderen sozialen Versicherungsträgern keinen Ersatz erlange.
Für die Haftungskorrekturen einzelner Sozialversicherungsträger
untereinander gelte die Einstandspflicht des Beklagten hingegen
nicht. Im übrigen wird auf den Inhalt des angefochtenen Urteils
Bezug genommen. Die Klägerin hat mit einem am Montag, dem
05.01.1998 eingegangenen Schriftsatz Berufung eingelegt, den
sie nach Verlängerung der Begründungsfrist zum 05.03.1998 mit
einem am 27.02.1998 eingegangenen Schriftsatz begründet hat.

In II. Instanz verfolgt die Klägerin unter teilweiser Erweiterung
hinsichtlich des Zahlungsantrages und teilweiser Beschränkung
hinsichtlich des Feststellungsantrages ihre erstinstanzlichen
Anträge im wesentlichen weiter.

Sie ist der Ansicht, die Haftung des Beklagten sei nicht gemäß
§ 12 Abs. 1 S. 3 PflVersG ausgeschlossen, da der
Forderungsübergang nach § 119 SGB X erfolge, ohne daß der
Geschädigte einen Ausgleich erlange. Auch eine entsprechende
Anwendung des Subsidiaritätsgrundsatzes sei nicht geboten, weil
die Klägerin nicht verpflichtet sei, den Geschädigten beim Bezug
der Altersrente so zu stellen wie er ohne Unfall stünde. Sie ist
weiter der Auffassung, sie mache keine eigenen, sondern allein
Schäden des Versicherten geltend. Eine Vorteilsausgleichung finde
gemäß § 62 SGB VI nicht statt.

Die Klägerin macht klageerweiternd nunmehr Beitragsschäden bis zum
28.02.1998 geltend, und zwar unter Berücksichtigung von
Urlaubs- und Weihnachtsgeld. Wegen der Schadensberechnung im
einzelnen wird auf die Berufungsbegründungsschrift vom 27.02.1998
(S. 4) und auf den Schriftsatz vom 28.10.1998 (S. 2 ff) verwiesen
(Bl. 130 und 183 ff GA).

Die Klägerin beantragt nunmehr,
den Beklagten zu verurteilen, an sie 43.887,81 DM nebst 4 %
Zinsen seit Rechtshängigkeit zu zahlen;
festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, ihr ab dem
01.03.1998 die auf sie gemäß § 119 SGB X übergegangenen
Ansprüche des Herrn U. B., geboren am ..1942, aus dem

Verkehrsunfall vom 10.06.1991 auf Ersatz von Rentenversicherungsbeiträgen bis zur jeweils geltenden Mindestversicherungssumme auszugleichen.

Der Beklagte beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Der Beklagte wiederholt und vertieft seinen erstinstanzlichen Vortrag.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung der Klägerin hat im Rahmen der zuletzt gestellten Anträge in vollem Umfang Erfolg.
Der Klägerin stehen gegen den Beklagten Ansprüche auf Zahlung von Rentenbeiträgen für den Versicherten B. gemäß § 119 Abs. 1 S. 1 SGB X i.V.m. §§ 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 PflVersG, 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG, 823 BGB in der geltend gemachten Höhe zu.

Die Voraussetzungen der Inanspruchnahme des Beklagten liegen vor, da unstreitig das Schadensfahrzeug nicht ermittelt werden und der Geschädigte keinen Schadensersatz vom Halter, Fahrer oder Versicherung erlangen konnte. Der dem Geschädigten zustehende Schadensersatzanspruch umfaßt grundsätzlich auch aufgrund der Arbeitsunfähigkeit entfallende Beiträge zu seiner Rentenversicherung (§§ 842, 843 BGB). Herr B. ist sozialversicherungspflichtig, wie ebenfalls zwischen den Parteien unstreitig ist. In dem Umfang, wie Ansprüche auf Rentenbeiträge in der Person des Geschädigten B. entstanden sind, sind diese Kraft Gesetzes auf die Klägerin übergegangen.

Die Leistungspflicht des Beklagten ist auch nicht wegen der Subsidiaritätsklausel des § 12 Abs. 1 S. 3 PflVersG ausgeschlossen:

Ein Fall der vorrangigen Eintrittspflicht der Klägerin liegt nicht vor. Subsidiarität der Beklagten ist nach dem eindeutigen Wortlaut von § 12 Abs 1 S. 3 PflVersG nur gegeben, wann der Schaden durch Leistungen eines Sozialversicherungsträgers ausgeglichen wird. Das ist hier jedoch nicht der Fall. Bei § 119 SGB X folgt - anders als etwa bei § 116 SGB X - eine Überleitung der Anspruchsberechtigung auf den Sozialversicherungsträger, ohne daß dieser Leistungen an den Geschädigten erbracht hat oder noch erbringen muß. Der Anspruch auf Ersatz von Beiträgen zur Sozialversicherung wird ohne eine entsprechende Leistung des Sozialversicherungsträgers auf diesen übergeleitet, damit der Geschädigte von der Geltendmachung gegenüber dem Schädiger entlastet wird und damit zugunsten der Versichertengemeinschaft gewährleistet ist, daß entsprechende Ansprüche gegen den Schädiger durchgesetzt werden (vgl. Schroeder-Printzen/Schmalz, SGB X 3. Aufl., § 119 Rz. 1). Zwar ist der Sozialversicherungsträger gegebenenfalls zur Zahlung einer Altersrente verpflichtet, dies jedoch allein wegen der für den Versicherten eingezahlten Beiträge und nicht etwa als Ausgleich für einen eingetretenen Unfallschaden. Der Sozialversicherungsträger muß auch nicht die Beiträge für die Rente eines Versicherten übernehmen; d.h. diese Beiträge werden nicht etwa als gezahlt fingiert, um dem Geschädigten eine ungeschmälerte Rente zu erhalten. Eine Leistung der Klägerin als Sozialversicherungsträgerin gegenüber dem

Geschädigten liegt somit nicht vor, weshalb kein Fall der Subsidiaritätsregelung gegeben ist. Diese ist auch nicht von ihrem Sinn her analog anzuwenden. Dabei kann die Frage offen bleiben, ob die Einschränkung des § 12 Abs. 1 S. 3 PflVersG überhaupt analogiefähig ist (dagegen: Feyock/Jacobsen/Lemor, Kraftfahrtversicherung, § 12 PflVersG Rz. 62; Bruck/Möller/Johannsen, Kraftfahrtversicherung, 8. Aufl., Anm. B 109; offengelassen: BGH VersR 1978, S. 43/44; für eine eng begrenzte Analogiefähigkeit: BGH, VersR 1985, S. 185/186). Eine analoge Anwendung der Subsidiaritätsregelung scheitert nach Ansicht des Senates schon daran, daß ein ähnlicher Fall wie der gesetzlich geregelte hier nicht vorliegt.

Zweck der Schaffung des Beklagten war es, Lücken im wirtschaftlichen Schutz der Opfer von Verkehrsunfällen zu schließen. Demgemäß soll der Beklagte nur in Anspruch genommen werden dürfen, wenn der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz für eingetretene Schäden erlangen kann (BGH, VersR 1978, S. 44; Feyock, aaO § 12 Rz. 3; Bruck, aaO). Der Beklagte ist mithin nicht dafür geschaffen worden, Korrekturen im Sozialversicherungssystem herbeizuführen und dem Ausgleich der Sozialsysteme untereinander zu dienen. Einen Kostenausgleich zwischen (juristischen) Personen, die aus Anlaß des Schadensfalles dem Geschädigten gegenüber leistungspflichtig sind, soll es nicht geben. Eine derartige Konstellation liegt hier jedoch nicht vor. Eine Leistungspflicht aus Anlaß des Unfalles trifft die Klägerin gerade nicht. Sie ist nicht verpflichtet, den Geschädigten rentenrechtlich so zu stellen als seien für diesen die Rentenbeiträge weiter gezahlt worden wie ohne den Unfall. Es liegt somit der Legalzession des § 119 Abs. 1 SGB X kein Fall zugrunde, in dem ein zum Schadensausgleich Verpflichteter Rückgriff bei einem anderen nehmen will. Die einzige Leistung, die die Klägerin zu erbringen hat, ist die Geltendmachung des Beitragsschadens gegenüber dem Schädiger. Damit geht es aber nicht um einen internen Ausgleich zweier zum Schadensersatz verpflichteter öffentlich-rechtlicher Leistungsträger. Dies verkennen das angefochtene Urteil sowie die von dem Beklagten vorgelegten Urteile des Landgerichts München II vom 10.12.1997 (Bl. 151 ff GA) und des Amtsgerichts Duisburg vom 12.11.1998 (Bl. 224 ff GA).

Die Würdigung des Senats steht auch im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu den Grundsätzen des Schadensersatzes bei entgangenen Rentenbeiträgen. Steht fest, daß der Geschädigte aufgrund des Schadensereignisses geringere Rentenbeiträge zahlt, so hat der Schädiger sämtliche Rentenbeiträge zu ersetzen, auch wenn eine nachteilige Beeinflussung späterer Renten durch den Beitragsausfall noch gar nicht feststeht. Der Ausgleichsanspruch entsteht bereits mit dem Auftreten der Beitragslücke; prinzipiell reicht allein die Möglichkeit einer Rentenverkürzung für das Entstehen des Ersatzanspruches aus (vgl. nur: BGH NJW 1987, S. 3179; VersR 1992, S. 367; VersR 1995, S. 1076/1077; jeweils m.w.N.). Hieraus erhellt, daß bei Feststehen einer Beitragslücke eine spätere Rentenverkürzung vermutet wird. Der aktuelle Schaden des Geschädigten - und nicht des Sozialversicherungsträgers - liegt in der Beitragsverkürzung. Diesen Schaden ersetzt dem Geschädigten der Sozialversicherungsträger nicht. Er hat den Ersatzanspruch nur anstelle des Geschädigten durchzusetzen. Hieraus ergibt sich gleichzeitig, daß der Einwand der Beklagten, die Klägerin mache einen eigenen Schaden geltend, nicht zutrifft. Die Beitragslücke ist ein Schaden des versicherungspflichtigen Geschädigten. Da allein in der Beitragsverkürzung ein Schaden liegt, der einen Anspruch auf Ersatz der entgangenen Rentenversicherungsbeiträge

gewährt, kommt es auf die Darlegung der Klägerin zu einem tatsächlich eintretenden zukünftigen Schaden des Herrn B. aufgrund der verkürzten Rentenbeiträge nicht an.

Begrenzt wurde ein Schadensersatzanspruch auf Versicherungsbeiträge nach der inzwischen durch Einführung des § 62 SGB VI überholten Rechtsprechung zur sogenannten "unfallfesten Position". Danach wurde dem Geschädigten ein Ersatzanspruch dann nicht mehr zuerkannt, wenn dies nicht als wirtschaftlich vernünftig angesehen werden konnte. Eine wirtschaftliche Unverhältnismäßigkeit des Beitragsaufwandes zu dem damit aufzufangenen Rentenschaden sollte dazu führen, daß nicht mehr der Beitragsausfall als Schaden ersetzt verlangt werden durfte, sondern der Geschädigte in derartigen Fällen darauf verwiesen wurde, bei Eintritt des Rentenfalles einen etwa verbleibenden Rentenschaden geltend zu machen. Die Geltendmachung des Beitragsschadens setzte demnach voraus, daß der Geschädigte in der Sozialversicherung noch nicht eine Position erlangt hatte, die durch beitragslose Zeiten nicht oder nur unwesentlich gestört wurde (vgl. dazu: BGH NJW 1987, S. 3179; VersR 1992, S. 367/368).

Seit der Einführung des § 62 SGB VI kommt es jedoch nicht darauf an, ob der Geschädigte bereits eine solche unfallfeste Position erlangt hatte. Denn nach dieser Vorschrift ist es für die Geltendmachung des Beitragsschadens nicht erheblich, ob der Geschädigte wegen der Berücksichtigung rentenrechtlicher Zeiten letztendlich keinen oder nur einen geringen Ausfall in der Zukunft erleiden würde. Damit wird klargestellt, daß die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung nicht mehr dem Schädiger zugute kommen und diesen entlasten (Kreikebohm, SGB VI, § 62 Rz. 1, 2; BGH VersR 1992, S. 367/368; VersR 1995, S. 1076/1077). Daraus folgt auch für den vorliegenden Fall, daß es für die Höhe des Schadensersatzanspruches allein darauf ankommt, in welcher Höhe Herrn B. durch den Unfall Rentenbeiträge entgangen sind. Der Argumentation des Beklagten, die Klägerin mache einen fiktiven Schaden geltend, ist mit der in § 62 SGB VI zutagetretenden gesetzlichen Wertung der Boden entzogen. Der zugrundeliegende Rechtsgedanke besagt, daß der Schädiger in jedem Fall haften soll, auch wenn kein nennenswerter Schaden entstünde. Nichts anderes kann nach Ansicht des Senats gelten, wenn einerseits der Anspruch auf den Sozialversicherungsträger übergegangen ist und andererseits an die Stelle des Schädigers der Beklagte tritt. Anderenfalls würde nämlich bei der Annahme des Eingreifens des Subsidiaritätsgrundsatzes dem Geschädigten zugemutet, einen etwaigen späteren Schaden hinnehmen zu müssen oder aber selbst freiwillig die Beitragslücken zu füllen. Das ist jedoch nicht der Zweck der Schaffung des Beklagten gewesen. Auch der Höhe nach steht der Klägerin der geltend gemachte Zahlungsanspruch in vollem Umfang zu. Für die Zeit, in der der Geschädigte Lohnersatz erhalten hat, hat die Klägerin zu Recht darauf abgestellt, daß davon Rentenbeiträge bereits geleistet worden sind. Sie verlangt für den entsprechenden Zeitraum nur den Aufstockungsbetrag zu denjenigen Beiträgen, die nach dem ohne Unfall erzielbaren Lohn erbracht worden wären. Der zugrunde zu legende fiktive Arbeitslohn basiert auf dem vor dem Unfall erzielten Lohn, der für die Zukunft entsprechend der regulären Einkommensentwicklung fiktiv zu dynamisieren ist (vgl. Schroeder-Printzen, § 119 Rz. 9). Die Klägerin legt dasjenige Arbeitseinkommen zugrunde, welches der Geschädigte B. zuletzt bezogen hatte. Die durch Bescheinigung des Arbeitgebers vom 08.03.1994 mitgeteilten Beträge sind von dem Beklagten nicht

bestritten worden. Aber auch das Bestreiten des Beklagten hinsichtlich der von der Klägerin zugrunde gelegten fiktiven Lohnsteigerung ist unbeachtlich. Die Klägerin hat hinsichtlich der fiktiven Lohnsteigerungen nicht nur Bescheinigungen des Arbeitgebers des Herrn B. vorgelegt, sondern mit Schriftsatz vom 28.10.1998 im einzelnen ausgeführt, wie sich allgemein für den vom Geschädigten ausgeübten Beruf aufgrund der einschlägigen Tarifverträge die Entgeltsituation verändert hat. Diese von ihr dargelegte Lohnentwicklung hat die Klägerin auch belegt. Hiergegen hat der Beklagte nichts weiter vorgebracht, so daß der Senat den entsprechenden Klägervortrag nunmehr als unstreitig ansieht. Angesichts des jetzigen Klägervortrages wäre es nämlich Sache des Beklagten gewesen, im einzelnen substantiiert die von ihm bestrittenen Punkte anzugreifen.

Die aus der fiktiven Einkommensentwicklung sich ergebenden Beitragsausfälle hat die Klägerin unter Zugrundelegung des jeweils geltenden Versicherungssatzes richtig berechnet. Dasselbe gilt auch für die Beitragsverluste im Hinblick auf das Urlaubsgeld und das Weihnachtsgeld. Die Klägerin kann deshalb von dem Beklagten Beiträge für den Geschädigten B. in Höhe von 43.887,81 DM verlangen.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 291, 288 Abs. 1 S. 1 BGB.

Darüber hinaus ist auch der Feststellungsantrag der Klägerin in der zuletzt noch gestellten Fassung begründet. Für die Feststellungsklage ist das Rechtsschutzinteresse gegeben. Denn die Tatsache des künftigen Beitragsausfalles ist zwar bekannt, nicht aber die fiktive Einkommensentwicklung und die einzusetzenden Beitragssätze, weshalb der Klägerin derzeit die konkrete Berechnung unmöglich ist. Der Feststellungsanspruch ist zu begrenzen, da der Beklagte nur im Rahmen der jeweils geltenden Mindestdeckungssummen haftet, § 12 Abs. 4 PflVersG i.V.m. §§ 3 Nr. 4 - 6, 4 PflVersG, 158c Abs. 3 VVG. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 ZPO, da der zunächst unbegrenzt gestellte Feststellungsantrag angesichts der für Personenschäden geltenden Mindestversicherungssumme verhältnismäßig geringfügig war und keine besonderen Kosten veranlagt hat. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711, 108 ZPO.